

Statuten Sektion



Schweizerischer Floristenverband (SFV)

Arbeitsgruppe (Verschiedene Sektionen)

Irene Ammann
Esther Siegenthaler
Claudia Waldispühl
Beatrice Schelker

24.9.13 und 30.9.2013

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck.....	2
Name und Sitz.....	2
Zweck.....	2
Mitgliedschaft	2
Mitgliedsarten	2
Rechte der Mitglieder.....	3
Pflichten der Mitglieder	3
Voraussetzungen zur Mitgliedschaft.....	3
Aufnahme.....	4
Austritt	4
Ausschluss.....	4
Wiederaufnahme	5
Folgen von Austritt oder Ausschluss	5
Organisation.....	5
Organe.....	5
A) Die Generalversammlung	5
Generalversammlung	5
Zuständigkeit der GV.....	6
Anträge.....	6
Zutritt und Stimmrecht.....	6
Abstimmungen	7
Schriftliche Abstimmung	7
Fernbleiben von der GV.....	7
Mitgliederversammlung	8
B) Der Vorstand.....	8
Zusammensetzung, Amtsdauer, Sitzungen	8
Zuständigkeit des Vorstandes	8
Unterschriften.....	8
Beschlussfassung	9
Präsidium	9
C) Die Geschäftsstelle.....	9
Geschäftsstelle	9
D) Vertretung im Sektionenrat des Schweizerischen Floristenverbandes SFV.....	9
Zusammensetzung.....	9
Aufgaben.....	9
E) Die Kontrollstelle	10
Wahlen, Amtsdauer- und Zuständigkeit	10
F) Kommissionen.....	10
Kommissionen	10
Finanzen	10
Geschäftsjahr.....	10
Einnahmen	10
Haftbarkeit	11
Festsetzung der Beiträge	11
Vergütungen.....	11
Auslagen, Anschaffungen	11
Verschiedene Bestimmungen.....	11
Streitigkeiten	11
Statutenrevision.....	11
Auflösung des Vereins.....	12
Genehmigung.....	12

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Floristen Verein Bern, Solothurn und angrenzende Gebiete, nachstehend Floristen Verein genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB ein Verein von selbständigen Floristen, die in den Kantonen Bern, Solothurn und angrenzende Gebiete ihren Beruf ausüben. Der Verein ist eine Sektion des Schweizerischen Floristenverbandes und löst seine Aufgaben im Rahmen der Statuten dieser Dachorganisation.
2. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist der Zusammenschluss der selbständigen Blumenfachgeschäfte. Er ergänzt, unterstützt und fördert nach den Wünschen und Bedürfnissen der Mitglieder folgende Tätigkeiten:
Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen gegenüber Behörden, Lieferanten, Arbeitnehmern und bei der öffentlichen Hand, sofern diese Interessen nicht schon durch den Schweizerischer Floristenverband (SFV) wahrgenommen werden.
2. Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Floristen. Zu diesem Zwecke können aus Gründen der Abgrenzung finanzieller Verpflichtungen separate Vereine oder Organisationen gegründet werden. Diese Vereine sind dem „Floristen Verein“ Rechenschaft pflichtig. Die Rechnungslegung und das Jahresbudget dieser Vereine werden durch den „Floristen Verein“ genehmigt.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
Natürliche und juristische Personen, welche im Gebiet des „Floristen Vereins“ ein Blumenfachgeschäft oder eine Gärtnerei mit Blumenbinderei selbständig betreiben. Aktivmitglieder des Vereins sind auch Aktivmitglieder des SFV.
(siehe ergänzende Definition aus „Reglement über die Mitgliedschaft im Schweizerischen Floristenverband“)
- b) Berufsmitgliedern
Gelernte Floristen, die kein eigenes Blumenfachgeschäft führen oder keine leitende Funktion in einem Nichtmitgliedbetrieb haben (Ausnahme: aktiv im Bildungswesen von SFV oder Sektionen), sich im Verband engagieren oder am Verband und seinen Leistungen interessiert sind, können Berufsmitglied werden.
Floristen, die unterrichten, instruieren, und/oder sich in Kommissionen, als Experten oder in Arbeitsgruppen engagieren und die Voraussetzungen erfüllen, **sind Berufsmitglieder.**

- c) Passivmitgliedern
Vom Beruf zurückgetretene, ehemalige Aktiv- und Verbandsmitglieder können sich beim Vorstand um die Passivmitgliedschaft bewerben.
- d) Lieferantenmitgliedern
Den Verein unterstützende Lieferanten.
- e) Ehrenmitgliedern
Mitgliedern, die sich um Verein und Beruf in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, kann die Vereins-Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung (GV) ernannt.
- f) Im Übrigen gilt das Recht über die Mitgliedschaft im Schweizerischen Floristenverband.

Art. 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anrecht auf die, von den Organen des Vereins gemäss Statuten und Beschlüssen der GV, zu erbringenden Leistungen.
2. Die Aktivmitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen. Anträge an die GV können die Aktiv-, Berufs- und Ehrenmitglieder auf schriftlichem Wege über den Vorstand stellen.
3. Die Mitglieder haben die Möglichkeit der AHV- und Pensionskasse der Gärtner und Floristen beizutreten.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Interessen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern.
2. Die Aktivmitglieder haben die Pflicht, die GV zu besuchen.
3. Sofern keine stichhaltigen Ablehnungsgründe vorliegen, sind die statutarischen Chargen anzunehmen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich den Bestimmungen dieser Statuten, den satzungsgemäss erfolgten Entscheidungen des Vorstandes und der Mitglieder- und GV sowie den Bestimmungen vertraglicher Vereinbarungen und Reglemente zu unterziehen.

Art. 6

Voraussetzungen zur Mitgliedschaft

1. Juristische Personen können Aktivmitglieder werden, wenn die fachliche Führung durch eine ausgebildete Person mit Fähigkeitszeugnis abgesichert ist. Jeder in der Sektion niedergelassene Inhaber oder Mitinhaber eines Blumenfachgeschäftes, der den Ausweis über eine seriöse Geschäftsführung zu erbringen vermag, kann Aktivmitglied des Verbandes werden.
2. Natürliche Personen mit Fähigkeitszeugnis.

3. Für spezielle Fachkompetenz* kann auf Antrag des Vorstandes eine juristische oder natürliche Person als Berufsmitglied aufgenommen werden.
(*Treuhanddienste, juristische Beratung sowie in der Aus- und Weiterbildung)

Art. 7

Aufnahme

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich ans Präsidium oder an die Geschäftsstelle zu richten. Entspricht der Verein unter Berücksichtigung von Art. 6 dem Aufnahmegesuch, ist dies dem SFV zu melden.
2. Die Aufnahme gilt sowohl für den „Floristen Verein“ als auch für den SFV.
3. Wird eine Aufnahme abgelehnt, ist dies dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist nicht zu begründen.

Art. 8

Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Aktivmitgliedschaft erlischt automatisch (nach Ablauf des Vereinsgeschäftsjahres) bei Auflösung oder Verkauf des Geschäftes, und wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt. Berücksichtigt wird das Datum der Auflösung, des Verkaufs oder spätestens der Erhalt der schriftlichen Information. Wird eine Übertragung zu den Passivmitgliedern nicht gewünscht, muss diese schriftlich abgelehnt werden.
3. Die Lieferantenmitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Geschäftes.
4. Durch den Austritt aus dem „Floristen Verein“ erlischt auch die Mitgliedschaft beim SFV, durch den Austritt aus dem SFV diejenige beim „Floristen Verein“.

Art. 9

Ausschluss

Eine Auflösung der Mitgliedschaft durch Ausschluss wird unmittelbar mit dem Beschluss des Vorstandes „Floristen Verein“ wirksam.

Ein Ausschluss kann erfolgen bei:

- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- Absichtlicher Missachtung der Statuten und von Vereins- und Verbandsbeschlüssen
- Zuwiderhandlungen gegen die Vereins- resp. Verbands- und Berufsinteressen.

Ein Rekurs gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist zuhanden der nächsten ordentlichen GV mindestens 6 Wochen vor ihrer Durchführung beim Präsidenten der Sektion schriftlich einzureichen.

Der Ausschluss aus dem „Floristen Verein“ hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem SFV, der Ausschluss aus dem SFV denjenigen aus dem „Floristen Verein“ zur Folge.

Art. 10

Wiederaufnahme

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einer zweijährigen Karenzzeit ein Gesuch um Wiederaufnahme in den Verein stellen. Für die Behandlung eines solchen Gesuches gilt Art. 6 dieser Statuten.

Art. 11

Folgen von Austritt oder Ausschluss

Eine Auflösung der Mitgliedschaft beim „Floristen Verein“ endet die Mitgliedschaft beim SFV und demzufolge auch die Mitgliedschaft in der AHV-Ausgleichskasse und in der Pensionskasse Gärtner und Floristen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, sind aber für alle Verbindlichkeiten, die aus der Zeit der Mitgliedschaft herrühren, noch haftbar.

Organisation

Art. 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle (dispositiv)
- D) Vertretung im Sektionenrat des SFV
- E) Die Kommissionen
- F) Die Kontrollstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 13

Generalversammlung

1. Die ordentliche alljährliche GV findet in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Zur GV muss schriftlich 1 Monat vorher, mit Angabe der Traktandenliste, eingeladen werden. Das Protokoll des Vorjahres wird jeweils beigelegt.
3. Eine ausserordentliche GV ist auf Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
4. Der Vorstand hat einem solchen Begehren bzw. Beschluss innert sechs Wochen zu entsprechen.

Art. 14

Zuständigkeit der GV

1. Die GV ist zuständig für die Erledigung folgender Geschäfte:
 - Appell
 - Wahl der Stimmezähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Berichte der Kommissionen und allfälligen weiteren Vereinen
 - Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und seiner allfälligen weiteren Vereinen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge sowie des Unkostenbeitrages bei Abwesenheit von der GV
 - Festsetzung der Vergütungen an Vorstand und Kommissionen
 - Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
 - Wahlen des Präsidenten
der weiteren Vorstandsmitglieder
von Kommissionen
der Kontrollstelle
 - Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung über das Gesamtbudget für alle Ressorts und allfälligen weiteren Vereinen
 - Statutenrevision
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Orientierung über Aufnahme, Austritt und/oder Ausschluss von Mitgliedern

2. Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.

Art. 15

Anträge

1. Anträge zuhanden der ordentlichen GV müssen mindestens 3 Wochen vor ihrer Durchführung dem Präsidium schriftlich und begründet eingereicht werden.
2. An der GV können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese bedürfen zur Zulassung das Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten.

Art. 16

Zutritt und Stimmrecht

1. Stimmrecht haben:
Aktiv- und Ehrenmitglieder
Berufs- und Passivmitglieder
Lieferantenmitglieder.
Jedes Mitglied darf nur eine Firma bzw. ein Geschäft vertreten und hat nie mehr als eine Stimme.

2. Stellvertretung: durch schriftliche Vollmacht an Familienangehörige, leitender Mitarbeiter, Geschäftspartner ausserhalb des Betriebes, ein anderes Aktivmitglied. Ein Teilnehmer darf nicht mehr als eine Stimme ausüben.

Art. 17

Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag und mit Genehmigung von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Vorsitzende nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Als Vorstands- und Kommissionsmitglieder können Aktivmitglieder und Berufsmitglieder gewählt werden. Es dürfen höchstens drei Berufsmitglieder dem Vorstand angehören (Formel: $\frac{1}{2}$ Anzahl Vorstandsmitglieder +1). Als Präsident kann ein Aktiv- wie auch ein Berufsmitglied gewählt werden.
3. Die Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, sofern nicht auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
4. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen, gilt im ersten Wahlgang das Mehr der Anwesenden, im 2. Wahlgang das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 18

Schriftliche Abstimmung

1. Bei Anträgen oder wichtigen Entscheidungen, die nach Beurteilung des Vorstandes keinen Aufschub erleiden und die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nicht rechtfertigen, kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung anordnen.
2. Die Antworten der Mitglieder sind dem Vorstand innert einer von ihm festgesetzten Frist zuzustellen.
3. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmungen wird vom Vorstand aufgrund der eingegangenen Antworten ermittelt und den Mitgliedern alsdann bekanntgegeben.
4. Bei schriftlicher Abstimmung entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen sofern sich mehr als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen. Ohne diese Mehrheit kommt ein Beschluss der schriftlichen Abstimmung nicht zustande.

Art. 19

Fernbleiben von der GV

Aktivmitglieder, welche der GV fernbleiben und sich gemäss Art. 16 nicht vertreten lassen, bezahlen einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Todesfall in der Familie
- Verhinderung durch Militärdienst
- Krankheit durch Vorlage eines Arztzeugnisses
- Ausserordentliche stichhaltige Gründe, über welche der Vorstand von Fall zu Fall zu entscheiden hat.

Art. 20

Mitgliederversammlung

Nebst der GV kann je nach Bedürfnis eine Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden. Datum, Zeit, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich bekannt zu geben.

B) Der Vorstand

Art. 21

Zusammensetzung, Amtsdauer, Sitzungen

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, und zwar:

a) Präsident, Präsidentin

und auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt folgende Ressorts:

b) technische Dienste / Öffentlichkeitsarbeit

c) Administration

d) Finanzen

e) Mitgliederdienste

f) Aus- und Weiterbildung

g) Anlässe und Projekte

Ein Mitglied kann auch 2 Ressorts haben, ausgenommen Präsidium und Finanzen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die bestehenden Pflichtenhefte regeln die Vertretungen untereinander.

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Amtsantritt nach der Wahl durch die GV. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

3. Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen, wenn er dies als nötig erachtet. Auf begründetes Begehren von 2 Vorstandsmitgliedern ist innert 2 Wochen nach Eingang des Begehrens eine Sitzung einzuberufen.

Art. 22

Zuständigkeit des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

a. Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen

b. Der Vollzug der gefassten Beschlüsse

c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens

d. Die Vorbereitung der Geschäfte für die GV

e. Die Erledigung der laufenden Geschäfte

Art. 23

Unterschriften

Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führen mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder oder zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Präsident zusammen mit dem Vorstandsmitglied Finanzen und/oder Sekretär kollektiv zu zwei rechtsgültig, unter Berücksichtigung der Regelungen in den allfälligen Pflichtenheften.

Art. 24

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident lädt in der Regel 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden ein.

Art. 25

Präsidium

1. **Präsident**
Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die GV. Er ordnet die Einberufung der Sitzungen an und vertritt den Verein nach innen und aussen.
2. **Vizepräsident**
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
3. **Finanzen**
Das Vorstandsmitglied Finanzen überwacht die Finanzen des Vereins, besorgt die mündelsicheren Anlagen des Vereinsvermögens. Das Pflichtenheft regelt den ordentlichen Ablauf der Rechnungslegung.

C) Die Geschäftsstelle

Art. 26

Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle ernennen.

D) Vertretung im Sektionenrat des Schweizerischen Floristenverbandes SFV

Art. 27

Zusammensetzung

1. Die Sektionen sind im Sektionenrat mit je zwei Sitzen vertreten.
2. Die Sektionen sind im Sektionenrat durch ihren Präsidenten vertreten. In der Auswahl des weiteren Vertreters sind die Sektionen frei, jedoch wird ihnen empfohlen, weitere Vorstandsmitglieder als Vertreter zu entsenden.
3. Der Präsident kann im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter ernennen.

Aufgaben

Die Vertreter des Sektionenrates stellen das Bindeglied zwischen dem „Floristen Verein“ und dem SFV dar. Als solche erarbeiten sie Anregungen und Anträge an den SFV und behandeln die Geschäfte gemäss Art. 24 der Statuten des SFV. Sie sind verantwortlich für die korrekte Übermittlung der Belange und Beschlüsse des SFV an den Vorstand und gegebenenfalls an die GV des Floristen Vereins.

E) Die Kontrollstelle

Art. 28

Wahlen, Amtsdauer- und Zuständigkeit

Die GV wählt die Kontrollstelle. Sie besteht aus zwei Revisoren und einer Ersatzperson. Im Turnus rückt die gewählte Ersatzperson im Wahljahr nach, während der amtsälteste Revisor ausscheidet. Alle drei Jahre wird von der GV eine neue Ersatzperson der Kontrollstelle bestimmt.

Die Amtsdauer eines Revisors beträgt sechs Jahre. Die Ersatzperson vertritt im Verhinderungsfall den Fehlenden.

Die Kontrollstelle hat die Überprüfung der gesamten Vereinsrechnung vorzunehmen und hierüber der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

F) Kommissionen

Art. 28

Kommissionen

1. Für besondere Aufgaben und Arbeiten kann der Vorstand oder die GV Kommissionen bilden, welchen wenigstens 1 Vorstandsmitglied anzugehören hat.
2. Sie haben zuhanden der jeweiligen ordentlichen GV einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen. Über wichtige Geschäfte ist der Vorstand zu orientieren.

Finanzen

Art. 30

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Rechnungen
Die Rechnungen sämtlicher Ressorts oder allfälliger weiterer Vereine und Kommissionen des Vereins sind Bestandteile der gesamten Vereinsrechnung und werden durch die Kontrollstelle überprüft.

Art. 31

Einnahmen

Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Gebühren
3. Kapitalzinserträgen
4. Allfälligen Legaten (Vermächtnisse) und Geschenken
5. Erträgen aus Verträgen, Veranstaltungen, Gebühren für Dienstleistungen des Vereins, etc.

Art. 32

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33

Festsetzung der Beiträge

Die Eintrittsgebühr sowie die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen GV festgesetzt.

Art. 34

Vergütungen

Vergütungen an die Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden aus den Vereinsfinanzen bestritten und sind integrierter Bestandteil des Jahresbudgets.

Art. 35

Auslagen, Anschaffungen

Der Vorstand verfügt über eine von der GV jährlich festgelegte Ausgabenkompetenz.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 36

Streitigkeiten

1. Die Beurteilung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Statuten sowie von Streitigkeiten irgendwelcher Art zwischen Vereinsvorstand und einzelnen Mitgliedern wird unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit einem Schiedsgericht übertragen.
2. Kläger und Beklagte ernennen je einen Schiedsrichter. Der Obmann wird durch die von den Parteien ernannten Schiedsrichter, wenn sich diese nicht einigen können, durch den Präsidenten des Obergerichtes am Wohnort des Präsidenten ernannt. Der Protokollführer wird vom Obmann ernannt.
3. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist am Wohnort des Präsidenten.
4. Das Schiedsverfahren erfolgt in einer vom Obmann zu bestimmenden Form und ist rasch durchzuführen. Die Kosten trägt die unterliegende Partei.

Art. 37

Statutenrevision

1. Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich mindestens sechs Wochen vorher einzureichen.
2. Für die Statutenrevision ist 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 38

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 aller Aktivmitglieder ihre schriftliche Zustimmung dazu geben. Ist ein Antrag auf Auflösung gestellt, so können bis nach dessen Erledigung keine neuen Mitglieder mehr in den Verein aufgenommen werden.
2. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist die Verwaltung eines allfälligen Vermögens dem Schweizerischen Floristenverbandes zu übertragen. Sollte sich nicht innert 10 Jahren ein gleicher Verein mit dem ähnlichen Ziel bilden, so fällt das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Floristenverband zu.

Genehmigung

Diese Statuten wurden durch die GV vom 12.März 2014, in Konolfingen, genehmigt und treten ab 1. April 2014 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28.Januar 1976.

Floristen Verein Bern Solothurn und angrenzende Gebiete „Floristen Verein“



Präsidium



Administration